

Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Geschätzte Kundinnen und Kunden von Screen

Beachten Sie bitte unsere nachstehenden Geschäftsbestimmungen. Wir engagieren uns dafür, Sie umfassend und zuverlässig zu beraten – gleichzeitig möchten wir Sie auf Einschränkungen bei der Gewährleistung hinweisen. Ein Computer mit Software ist ein komplexes Gebilde; nicht jede Software kann in jeder Umgebung alles, und durch die Kombination von Software, Treibern etc. können Störungen auftreten. Wir helfen gern, Probleme zu lösen, doch ist dies nicht Teil der Garantie. Allgemein sind Leistungen von Screen, die über das allgemeine Verkaufsgespräch hinausgehen, kostenpflichtig, so auch telefonischer Support. Apple bietet beim Neukauf von Apple-Computern drei Monate freien Telefon-Support: Dies bezieht sich auf die entsprechende Support-Telefonnummer von Apple. Voraussetzung ist die Registrierung des Computers. Sollte ein Garantiefall auftreten, erledigt Screen die rasche und korrekte Auslösung der Herstellergarantie. Weitere Leistungen wie Datensicherung, Bereitstellung eines Ersatzgerätes, Wieder-Inbetriebnahme etc. sind aber kostenpflichtig. Wir bieten Ihnen gern in jedem Fall einen möglichst kompletten Service!

Ihr Screen-Team

Bitte beachten Sie die **Geschäftsbestimmungen** von **Screen IT & Multimedia AG**, Grundstr. 10b, 8712 Stäfa, nachfolgend Screen genannt:

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind integrierter Bestandteil der Offerte, der Bestellung, der Auftragsbestätigung, der Lieferung und der Rechnung. Abweichungen und besondere Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich mit Screen vereinbart wurden.

Die vorliegenden Bedingungen können durch entsprechende Anzeige an die Kunden jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

2. Offertstellung

Alle unsere Offerten, schriftlich, telefonisch oder mündlich, verstehen sich freibleibend. Wir engagieren uns dafür, die angebotenen Preise, Mengen, Qualitäten und Lieferfristen einzuhalten.

3. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Bestellung bzw. die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet.

4. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat Screen auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab Screen in Schweizer Franken, ohne Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Entsorgung etc. gehen zu Lasten des Bestellers.

Screen behält sich eine Preisanpassung vor; falls zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Lohnansätze, die Materialpreise oder Angaben und Wechselkurse ändern.

Nicht im Preis inbegriffen sind: zur Inbetriebnahme nötige bauliche und elektrische Installationen etc., soweit sie nicht serienmässig zu den Geräten gehören.

6. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind in bar, mit EC Direct, Postcard oder; im Einvernehmen mit Screen, per Rechnung mit Frist innert 20 Tagen ohne Abzüge zu begleichen. Für Zahlungen mit Kreditkarte wird ein Zuschlag von 2% auf den bezahlten Betrag erhoben.

Zahlungstermine sind einzuhalten; es ist nicht zulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Gegenforderungen und dergleichen zurückzuhalten oder zu kürzen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so schuldet er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% pro Jahr. Die Verrechnung von Mahn- und Einzugskosten bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen von Screen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Screen. Die Belehnung, Weitergabe etc. ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht zulässig. Der allfällige Zugriff von Dritten auf nicht vollständig bezahlte Lieferungen ist Screen unverzüglich mitzuteilen.

8. Lieferfrist

Von Screen angegebene Lieferfristen stellen keine verbindlichen Termine dar: Aus der Überschreitung von Lieferfristen können keine Mängel, Minderkosten etc. geltend gemacht werden, ebenso kein entschädigungs-freier Rücktritt von einer Bestellung. Ausnahmen hier-von bedürfen der schriftlichen Form.

Wurde der Kunde informiert, dass seine Lieferung bei Screen zur Abholung bereit ist, so ist diese Lieferung innert 10 Tagen abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Lieferung verrechnet, und Screen behält sich vor; Einlagerungsgebühren zu erheben.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat Screen allfällige Mängel innert 10 Tagen schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als angenommen.

Die verkauften Artikel entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind, sofern erforderlich, geprüft (SEV, EMPA, SVGEM etc.).

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen.

10. Lieferung, Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgabe der Lieferung ab Screen auf den Besteller über, auch wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Installation erfolgt.

11. Transport und Versicherung

Der Transport erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von Screen abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers.

12. Stornierung einer Bestellung

(mündliche oder schriftliche Bestellung)

Storniert der Kunde seine Bestellung, so beträgt die An-

nullationsgebühr 10% des Auftragswerts, mindestens jedoch Fr. 50.–. Artikel ausserhalb des Standard-Angebots von Screen, insbesondere Varianten von Apple-Geräten (CTO, Configure To Order), können nicht annulliert werden. Tritt der Kunde trotzdem zurück, so schuldet er die aus der Bestellung entstandenen Kosten (Verwertungsverlust, Spesen und Zeitaufwand von Screen) bis maximal zum Bestellwert.

13. Garantiebestimmungen

Für alle von Screen gelieferten Geräte gelten grundsätzlich die Garantiebestimmungen der Lieferanten. Der Garantieanspruch umfasst nicht die Bereitstellung von Ersatzgeräten während einer Garantiereparatur. Das mangelhafte Zusammenwirken von Peripheriegeräten, Software etc. im Zusammenhang mit einem Computer löst keine Garantieverpflichtung aus.

Der Kunde hat einen Garantieanspruch bei Screen anzumelden und ist für den Nachweis des Garantieanspruchs verantwortlich. Die Quittung gilt als Garantieschein. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Teile, die während der Garantiezeit nachweisbar zufolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich und nach seiner Wahl in seinen Werkstätten zu reparieren oder zu ersetzen. Es besteht kein Anspruch auf einen Neuersatz. Defekte Geräte sind uns franko einzusenden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden. Jede Haftung für Schadenersatzforderungen, (insbesondere als Folge direkter oder indirekter Schäden) sowie für Unkosten und Montagekosten sind wegbedungen. Fahrtweg und zusätzliche Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Es besteht kein Anspruch auf Wandelung oder Minderung. Jeder weitere Anspruch, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen. Die Reparatur und Wartung von Software (auch im Garantiefall) ist in jedem Fall von der Garantieleistung ausgeschlossen.

Die Garantiedauer ist durch gesetzliche Bestimmungen gegeben bzw. ergänzend durch den Hersteller bestimmt. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Screen oder; sofern auch die Installation vom Lieferanten übernommen wurde, bei der ersten Inbetriebnahme. Werden Versand oder Installation verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die Screen nicht zu vertreten hat, gilt trotzdem die vom Hersteller gewährte Garantiezeit.

Für ersetzte Teile sowie Occasionsgeräte gilt, falls nichts anderes festgelegt, eine Garantiefrist von 3 Monaten.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Handhabung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von Screen ausgeführter Installationsarbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Screen nicht zu

vertreten hat.

Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte unautorisiert Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht geeignete Massnahmen zur Begrenzung des Schadens trifft. Für Fremdlieferungen übernimmt Screen die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

14. Haftung

Screen hat die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und Garantiepflichten zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden wird wegbedungen. Insbesondere wird jede Haftung

für die Folgen der Veränderung oder des Verlusts von Daten durch Handlungen von Screen im Rahmen eines Auftrags ausgeschlossen.

15. Rücknahmen

Die Rücknahme ausgepackter und in Betrieb genommener Geräte führt zur Verrechnung des Aufwands von Screen und des Minderwerts. Softwarepakete und CD-ROMs können nicht retourniert werden; Kompatibilitätsprobleme stellen keinen Rücknahmegrund dar.

16. Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben

nur Gültigkeit, sofern sie von Screen schriftlich bestätigt worden sind. Die Preise für Dienstleistungen durch Screen, wie sie auf www.screen-online.ch ersichtlich sind, sind integrierender Bestandteil dieser AGB.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz von Screen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

Stäfa, 10. März 2008, rev. 3. April 2017



Autorisierter Service Provider